



Ergänzungen des NABU zu den Maßnahmenvorschlägen des BMU zum „Aktionsprogramm In- sektenschutz“



Der NABU begrüßt die im Oktober 2018 vorgestellten Diskussionsvorschläge des BMU für Maßnahmen des „Aktionsprogramm Insektenschutz“. Sie zeigen, dass sich das BMU des dringenden, ressortübergreifenden Handlungsbedarfs bewusst ist. Doch um angesichts des alarmierenden Zustands der Insektenfauna die erforderliche Trendwende einleiten zu können, bedarf es aus Sicht des NABU noch einer Reihe an Verbesserungen.

Die bis zum 7. November 2018 laufende Bürgerbeteiligung zum Anlass nehmend, werden nachfolgend Ergänzungsvorschläge zusammengefasst, die aus Sicht des NABU im Aktionsprogramm zusätzlich Berücksichtigung finden sollten.

1. INSEKTENLEBENSRAÜME UND STRUKTURVIELFALT IN DER AGRARLANDSCHAFT FÖRDERN

1.1. Der Bund wird sich in der EU für eine Verbesserung der Naturschutzfinanzierung insbesondere im Rahmen der EU-Agrarpolitik einsetzen

NABU-Ergänzung

Die Verbesserung der Naturschutzfinanzierung in der GAP ist der Schlüssel zu einem verbesserten Insektenschutz und muss auch im Agrarministerium Priorität haben. Eine Grundvoraussetzung, um signifikante Effekte für den Insektenschutz in der Agrarlandschaft zu erreichen, ist es, innerhalb der allgemeinen Zweckbindung für den Umwelt- und Klimaschutz, spezifische, für jeden EU-Mitgliedsstaat rechtsverbindliche Mindestbudgets für Biodiversitätsmaßnahmen einzuführen. Dies gilt sowohl für die Eco-Schemes der "Ersten Säule" der GAP als auch für die "Zweite Säule". In der Summe müssen sich diese beiden Töpfe auf 15 Mrd. EUR jährlich belaufen.

Kontakt

NABU Bundesverband

Till-David Schade

Referent für Biologische Vielfalt

Tel. +49 (0)30 284 984 1577

Till-David.Schade@NABU.de

- 1.2. Der Bund wird sich für eine Verbesserung der nationalen Finanzierung von Maßnahmen des Insektenschutzes im gemeinsamen Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ einsetzen und dafür einen Sonderrahmenplan für den Insektenschutz in der Agrarlandschaft auf den Weg bringen**

NABU-Ergänzung

Der Sonderrahmenplan für den Insektenschutz muss zusätzliche Beiträge zur Erhöhung der Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft sowie zur Erhaltung und Pflege von Insektenlebensräumen in ausreichender Qualität und Quantität leisten. Dazu gehören zielorientierte Maßnahmen wie Ackerbrachen, Schutzäcker und Lichtäcker, sowie weitere Maßnahmen mit reduzierter Düngung und ohne Pestizide im Ackerbau. Grünlandflächen sind unter der Beachtung extensiver Bewirtschaftungspraktiken für Insekten einer der bedeutsamsten Lebensräume. Deshalb sollte eine einzelflächenbezogene Förderung, die eine Pflege des extensiven Grünlands zum Beispiel über Teil- oder Streifenmahd oder extensive Beweidung ermöglicht, Teil der Förderung sein.

- 1.3. Der Bund wird im deutschen strategischen Plan zur GAP nach 2020 Anforderungen des Insektenschutzes verankern, um vielfältige Lebensräume und Verbindungskorridore für Insekten in der Agrarlandschaft zu erhalten und zu schaffen**

NABU-Ergänzung

Die verpflichtende Beteiligung der Naturschutzverwaltung der Mitgliedstaaten und der relevanten Stakeholder bei der Entwicklung, Verabschiedung und Umsetzung der GAP-Strategien muss auf allen relevanten Ebenen sichergestellt werden. Dies gilt auch für die nationale Planung und Umsetzung in Deutschland sowie den Bundesländern.

Zudem wäre es äußerst wünschenswert und sinnvoll, die Zielsetzung zur Steigerung der Fläche extensiv genutzten Grünlandes mit konkreten, messbaren Zielwerten zu untermauern.

- 1.4. Der Bund wird bis 2022 dazu beitragen, die Potenziale von Säumen entlang landwirtschaftlicher Wege für den Insektenschutz zu nutzen**

NABU-Ergänzung

Anstatt sich nur mit Wegrändern zu befassen sollte eine sich an Biotopverbundsystemen orientierende Landschaftsplanung jeweils Korridore entwickeln, die verschiedenste Habitate entlang linearer Strukturen verbessern.

Dies betreffe Fließgewässer/inkl. der äußeren Ränder ihrer Auen ebenso wie die Entsiegelung von Feldwegen mit breiten Randstrukturen und gestuft hergestellte Waldsaumstrukturen.

1.5. Der Bund wird im „Bundesprogramm Ökologischer Landbau und anderer Formen nachhaltiger Landnutzung“ die Entwicklung besonders insektenfreundlicher Bewirtschaftungsweisen im Ökolandbau fördern

NABU-Ergänzung

- Es sollte hervorgehoben werden, dass eine stärkere Förderung des ökologischen Landbaus ein unverzichtbares Instrument des Insektenschutzes darstellt. So kann der vorgeschriebene Verzicht auf chemisch-synthetische Dünger und Pestizide einen wichtigen Beitrag für die Vielfalt und Abundanz von Insekten leisten.
- Das in der Nachhaltigkeitsstrategie erwähnte und durch den Koalitionsvertrag bekräftigte Ziel, bis 2030 mindestens 20 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche nach Kriterien des Ökolandbaus zu bewirtschaften, sollte ebenfalls Erwähnung finden. Letztlich legt der derzeitige Anteil von gerade mal knapp acht Prozent offen, dass das Erreichen des 20-Prozent-Ziels noch in weiter Ferne liegt.
- Die Umstellung auf Öko-Landbau sollte prioritär innerhalb- und im Umgebungsbereich von Schutzgebieten oder Biotopverbundbereichen angegangen werden.
- Um die Förderung des Ökolandbaus voranzutreiben, sind zusätzliche Mittel vonnöten. Zukünftig sollten mindestens 20 Prozent des Agrar- und Ernährungshaushalts für den Ökolandbau bereitstehen. Leider ist die Förderung des Ökolandbaus im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft bislang stark unterrepräsentiert.
- Das BÖLN-Budget stagniert aktuell. Ein Ausbau wäre sinnvoll, um zukünftig wichtige Forschungsfragen des Ökolandbaus, die auch zum Schutz der Insektenfauna beitragen könnten, zu adressieren, bspw. im Bereich der Nützlingsförderung, der Entwicklung weiterer natürlicher Wirkstoffe oder der Züchtung neuer robuster Kultursorten.

2. SCHUTZGEBIETE ALS LEBENSÄRÄUME FÜR INSEKTEN STÄRKEN

2.1. Insektenschutz im Wald: Der Bund stellt ab 2020 mehr Mittel für Maßnahmen einer insektenverträglichen Waldbewirtschaftung zur Verfügung und wird bis 2021 auf den Flächen des Bundesforstes entsprechende Konzepte vorbildlich umsetzen

NABU-Ergänzung

- Die angekündigten zusätzlichen Mittel zur Förderung einer insektenverträglichen Waldbewirtschaftung sollten konkret benannt werden. Knapp die Hälfte der Waldflächen Deutschlands befindet sich in Privateigentum. Um auch auf diesen Flächen den Waldnaturschutz weiter voranzubringen, würden zusätzliche Fördermittel, die durch attraktivere Förderbedingungen im Rahmen der GAP / GAK bereitgestellt werden, substantiell auch der Entwicklung der waldbundenen Insektenfauna helfen.
- Um die Insektenfauna in Bundeswäldern längerfristig zu schützen, sollte sich die Bundesregierung das Ziel setzen, 100 Prozent der Bundeswaldflächen nach FSC-Kriterien zertifizieren zu lassen.
- Unbedingt mit aufgelistet gehört ferner das NWE5-Ziel der Bundesregierung, wonach bis zum Jahr 2020 5 % des Waldes aus der Nutzung genommen werden – hier bieten sich erhebliche Synergien zum Insektenschutz. Eine wichtige Ergänzung ist darüber hinaus die Formulierung einer klaren Strategie, wie FFH-Managementpläne als wichtige mittelfristige Planungsgrundlage in die Forsteinrichtung sowohl im Bundes- als auch im Privatwald integriert werden sollen.
- PSM-Einsatz im Wald sollte nur als letztmögliches Mittel angewendet werden. Die Insektizide, die als Pflanzenschutzmittel in Wäldern mit dem Hubschrauber ausgebracht werden, haben ein hohes Schädigungspotential auch für andere im Wald lebende Tierarten, die nicht bekämpft werden sollen.

2.2. Insektenschutz an Gewässern: Der Bund wird zur Verbesserung des Insektenschutzes mit einer Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes die bestehende Regelung zu Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG) fortschreiben und hierbei insbesondere ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln vorsehen. Darüber hinaus wird der Bund im Rahmen des Blauen Bands Deutschland die Renaturierung von Gewässern und Auen voranbringen

NABU-Ergänzung

- Die fehlende naturnahe Gestaltung ufernaher Vegetationszonen ist besonders in urbanen und landwirtschaftlichen Regionen ein wesentlicher Grund für den schlechten ökologischen Zustand der Oberflächengewässer in Deutschland. Besonders (teil-) aquatische Insekten leiden darunter. Die Anforderungen an Gewässerrandstreifen sind deshalb so zu gestalten, dass sie auch eine strukturelle Aufwertung des Gewässerrandes ermöglichen. Es sollte erwähnt werden, dass es im Rahmen des NAP bereits die konkrete Zielstellung gibt, zumindest in sensiblen Gebieten (u.a. NSG und WSG) bis 2018 80 Prozent und bis 2023 100 Prozent der Oberflächengewässer Randstreifen aufzuweisen. Leider wurde dieses Ziel aufgrund von nicht umsetzbaren Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen, zeitlicher Verzögerung in der Bearbeitung, fehlenden Personalkapazitäten bislang verfehlt. Aus diesem Grund sollte das Aktionsprogramm finanzielle Mittel zum Kauf von ufernahen Flächen bzw. Fördermittel für nicht bewirtschaftete Flächen bereitstellen, um einen Beitrag zum Erreichen und zur dauerhaften Einhaltung dieser Ziele leisten zu können. Damit ergeben sich auch maßgebliche Synergien zur Umsetzung der WWRL.
- Das 100-Prozent-Ziel bis 2023 sollte nicht nur für sensible Gebiete, sondern auf sämtliche Oberflächengewässer ausgedehnt werden. Dadurch könnte auch ein wertvoller Beitrag zum generellen Zustand der Gewässer in Deutschland geleistet werden. Es wird empfohlen, § 3 des WHG dahingehend fortzuschreiben, dass die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen an natürlichen Gewässern im Außenbereich von aktuell fünf auf mind. 20 Meter festgesetzt wird. Einige Bundesländer haben dahingehend bereits gezeigt, dass auch strengere Regelungen praktikabel sind.
- Um die Einhaltung der Vorschriften auch sicherstellen zu können, sind zusätzliche vollzugsunterstützende Maßnahmen vonnöten, wie bspw. eine personelle Aufstockung der zuständigen Behörden, damit sich diese besser über effiziente Maßnahmen und festgestellte Verstöße austauschen können.

2.3. Insektenschutz in Siedlungen: Der Bund wird im Rahmen des Masterplans Stadtnatur Maßnahmen zur Förderung der Insektenvielfalt im Siedlungsbereich anstoßen

NABU-Ergänzung

Wichtig wäre es in Deutschland ein Kompetenzzentrum für die biologische Vielfalt im Siedlungsraum zu etablieren, das sich schwerpunktmäßig auch

mit dem Insektenschutz befasst. Dazu sollte der Bund die Initiative ergreifen, um ein solches Zentrum in einem Bundesland zu etablieren.

2.4. Insektenschutz in der Planung: Der Bund wird Erfordernisse und Maßnahmen des Insektenschutzes in die überörtlichen und örtlichen Planungsinstrumente integrieren, um dadurch insbesondere den für Insekten wichtigen Biotopverbund, den Insektenschutz bei Bau und Betrieb von Verkehrs- und Energieinfrastruktur und die Landschaftsplanung auf kommunaler Ebene zu stärken

NABU-Ergänzung

- Entsprechend den Gefährdungskategorien aus der Roten Liste ist für besonders gefährdete Insektenarten ein strengerer Schutzstatus gemäß Bundesartenschutzverordnung zu formulieren, damit diese in den relevanten Bereichen der Umweltplanung (siehe Eingriffsregelung, Artenschutzprüfung etc.) entsprechend berücksichtigt werden können.
- Der Verlust von Lebensräumen ist einer der wichtigsten Treiber des Insektenrückgangs. Deshalb sollte unbedingt das Ziel aus der Nachhaltigkeitsstrategie Erwähnung finden, bis 2030 den täglichen Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar zu reduzieren. Hier ergäbe sich auch ein hervorragender Anknüpfungspunkt, um die vor wenigen Jahren in Aussicht gestellten, aber bisher nie umgesetzten Arbeiten für einen „Aktionsplan Flächenschutz“ wieder aufzunehmen.
- Um die Folgen des hohen Flächenverbrauchs und der Landschaftszerschneidung besser abpuffern zu können, ist auch ein funktionierendes länderübergreifendes Biotopverbundsystem unabdingbar. Um diese Notwendigkeit stärker hervorzuheben, sollte das Aktionsprogramm auch konkret Bezug nehmen zur Vorgabe aus dem BNatSchG (§ 20), auf mindestens 10 Prozent eines jeden Bundeslandes einen Biotopverbund zu schaffen.

2.5. Der Bund wird Artenaktionspläne zu Insekten und Insektengemeinschaften entwickeln, ausgerichtet nach ihrer Gefährdung, der nationalen Verantwortlichkeit und spezifischen Lebensraumansprüchen

NABU-Ergänzung

Von den etwa 33.000 in Deutschland vorkommenden Insektenarten sind nahezu 80 Prozent überhaupt nicht auf der Roten Liste erfasst – über einen Großteil der Insekten liegen demnach keinerlei Daten vor. Zur Entwicklung von Artenaktionsplänen ist es deshalb unabdingbar, dass im Rahmen eines

bundesweiten, dauerhaft angelegten Monitorings der Zustand von weit mehr als nur 20 Prozent aller Insektenarten erfasst wird.

3. SCHUTZGEBIETE ALS LEBENSÄRÄUME FÜR INSEKTEN STÄRKEN

3.1. Der Bund wird bis 2020 den Insektenschutz im geplanten Aktionsplan Schutzgebiete verankern

NABU-Ergänzung

Hier sollten konkrete Ansatzpunkte benannt werden, wie Schutzgebiete in ihrer Wirksamkeit für Insekten verbessert werden können.

- Dazu gehört insbesondere ein Ausschluss des Einsatzes von Pestiziden mindestens in Naturschutz- und Wasserschutzgebieten über eine Anpassung des Ordnungsrechtes.
- Ergänzend bedarf es der Etablierung von Pufferzonen um insektenrelevante Schutzgebiete herum, um negative Stoffeinträge zu reduzieren.

3.2. Der Bund wird die Liste der gesetzlich geschützten Biotope in § 30 BNatSchG bis 2021 um zusätzliche Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz erweitern

NABU-Ergänzung

Neben artenreichem Grünland und Streuobstwiesen stellen auch naturnahe Hecken und Waldränder besonders wichtige Lebensräume für die Reproduktion und Überwinterung von Insekten dar, sodass diese in § 30 BNatSchG ebenfalls ergänzt werden sollten.

4. ANWENDUNG VON PESTIZIDEN MINDERN

4.1. Der Bund wird bis 2021 die Berücksichtigung des Insektenschutzes im Zulassungsverfahren und in der Zulassungspraxis von Pflanzenschutzmitteln verbessern

NABU-Ergänzung

- Die Bundesregierung sollte sich im Rahmen der sich derzeit im REFIT-Prozess befindlichen EU-Pestizid-Verordnung über die Inverkehrbringung von Pestiziden ((EG) 1107/2009) auch konsequent für die im Aktionsprogramm geschilderten Verbesserungsvorschläge einsetzen.
- Neben der zusätzlichen Berücksichtigung von negativen Auswirkungen durch Tankmischungen sollten ebenfalls die Auswirkungen von „Spritzeisen“ in die Risikobewertung aufgenommen werden – letzteres würde auch

die übliche Praxis von innerhalb einer Anbauperiode mehrmals erfolgten Spritzeinsätze und die daraus resultierenden „kombinatorischen Effekte“ einzelner Wirkstoffe in Betracht ziehen.

- Neben indirekten Effekten (z.B. Nahrungs- und Nistmangel bei Insekten), die durch die Pestizid-Anwendung hervorgerufen werden können, sollten zukünftig auch subletale Effekte Eingang in die Risikobewertung finden. Schließlich werden negative Auswirkungen auf Insekten, wie z.B. geringere Fortpflanzungsrate, Orientierungslosigkeit oder die Schwächung des Immunsystems, bislang nicht ausreichend geprüft.
- Der präventive Einsatz von Pestiziden ohne Feststellung einer Schadschwelle, die einen Einsatz rechtfertigen würde, muss grundsätzlich verboten und entsprechend im PflSchG festgeschrieben werden.
- Auf EU-Ebene existiert mit der so genannten „Bee-Guidance“ (EFSA Journal 2013;11(7):3295) bereits eine hervorragende Anleitung zur Risikobewertung von Wirkstoffen und deren Produkte hinsichtlich der Gefährdung von Honigbienen, Hummeln und solitär lebenden Wildbienen. Das Aktionsprogramm sollte sicherstellen, dass dieses auch tatsächlich Anwendung findet – und nicht wie bislang bei der Überprüfung der Bienenschädlichkeit ignoriert wird.
- Bezüglich des Risikomanagements sollten zukünftig klar definierte Abstandsauflagen auch für terrestrische Strukturen wie Hecken, Blühstreifen, Waldränder etc. gelten, da diese für Insekten insbesondere in Agrarlandschaften wichtige Lebensräume darstellen. Bisherige Abstandsauflagen beziehen sich ausschließlich auf Gewässer, was einem ausreichenden Risikomanagement nicht gerecht wird.

4.3. Der Bund wird mit einer systematischen Minderungsstrategie den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel deutlich einschränken, mit dem Ziel, die Anwendung so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden

NABU-Ergänzungen

- Neben Glyphosat sollten sämtliche Breitbandherbizide grundsätzlich verboten werden, darunter auch der derzeit noch zulässige Wirkstoff Amidosulfuron, dessen Zulassung am 31.12.18 endet und nicht verlängert werden sollte. Der Einsatz solcher Wirkstoffe ist nicht länger zu verantworten, da sie wichtige Nahrungs- und Nistgrundlagen u.a. von Insekten vernichten.

- Darüber hinaus sollten sämtliche Insektizide mit systemischer Wirkung, darunter maßgeblich jene der Wirkstoffklasse der Neonikotinoide, verboten werden. Neben den drei bereits auf EU-Ebene verbotenen Wirkstoffen Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam wären das demnach auch Thiacloprid und Adetamiprid. Zusätzlich sollte die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass die nicht mehr zugelassenen Neonikotinoide nicht einfach durch wirkungsidentische bzw. -ähnliche ersetzt werden. Allen voran die systemischen Wirkstoffe Sulfoxaflor, Cyantraniliprole und Flupyradifurone, welche bereits in einigen EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind bzw. sich in der Phase der Antragstellung befinden. Auch die inflationäre Anordnung von Notfallzulassungen für die Weiteranwendung bereits verbotener Insektizide durch Behörden europäischer Mitgliedsstaaten muss beendet werden.

4.4. Der Bund wird bis 2021 im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP) quantitative Ziele zur Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln und Insektiziden mit indirekten Effekten auf Insekten sowie zur Erhaltung und Schaffung von Rückzugsräumen für Insekten formulieren

NABU-Ergänzungen

- Von besonderer Relevanz ist hier die Entwicklung von Indikatoren für Bestäubertaxa wie Wildbienen und Schwebfliegen, da die bisherigen insektenbezogenen Indikatoren lediglich Honigbienen adressieren.
- Konkreten Anknüpfungspunkt für eine bessere Erfassung insektenrelevanter Risiken bieten die bereits angewendeten SYNOPS-Indikatoren für aquatische und terrestrische Organismen. Diesbezüglich sollte im Aktionsplan zum Einen die Einhaltung der 2023-Ziele aus dem NAP, nämlich das Risikopotential der angewendeten Pestizide um jeweils 30 % gegenüber dem Basiswert (Mittelwert der Jahre 1996-2005) zu verringern, aufgenommen werden. Zum anderen sind die Stellvertreterorganismen um jeweils mindestens eine Insektenart zu erweitern.

5. EINTRÄGE VON NÄHR- UND SCHADSTOFFEN IN BÖDEN UND GEWÄSSER REDUZIEREN

5.1. Der Bund wird bis 2021 Vorgaben für die Düngung mit dem Fokus auf Grünland, Acker- und Gewässerrandstreifen, Gewässer im Allgemeinen und stickstoffsensible Natura 2000-Lebensräume im Hinblick auf einen

besseren Insektenschutz weiterentwickeln und Maßnahmen in Auen ergreifen

NABU-Ergänzung

- Gewässerrandstreifen sollten auf mind. 20 m ausgeweitet werden um Drift-Effekte besser eindämmen zu können.
- Eine Weiterentwicklung der Düngung sollte v.a. auf eine minimierte, bedarfsorientierte Düngung je nach Kultur und Standort ausgerichtet werden.

5.2. Der Bund wird in dem nach der neuen NEC-Richtlinie bis April 2019 zu erarbeitenden nationalen Luftreinhalteprogramm die für das Erreichen der Emissionsminderungsverpflichtungen erforderlichen Maßnahmen beschreiben und dabei Maßnahmen zur Minderung von Stickstoffemissionen aus landwirtschaftlichen und anderen Anlagen sowie aus dem Verkehr berücksichtigen

NABU-Ergänzung

- Das Aktionsprogramm sollte das Ziel aus der Nachhaltigkeitsstrategie klar benennen, den Stickstoffüberschuss auf 70 Kilogramm Stickstoff pro Hektar im Fünfjahresdurchschnitt zu begrenzen, zusätzlich aber die jeweiligen Standortbedingungen und Vorbelastung des Bodens berücksichtigen.
- Es sollte erwähnt werden, dass die novellierte NEC-Richtlinie (EU/2016/2284) Deutschland dazu verpflichtet, seine Ammoniakemissionen im Zeitraum 2005 bis 2030 um 29 Prozent zu reduzieren.

6. LICHTVERSCHMUTZUNG REDUZIEREN

6.1. Der Bund wird bis 2019 prüfen, ob die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden rechtlichen Vorgaben zur weiteren Eindämmung von Lichtverschmutzung und ihrer schädlichen Auswirkungen auf Insekten vorliegen und ggf. bis 2021 die entsprechenden Regelungen treffen

NABU-Ergänzung

- Zusätzlich sollte die für Straßenbeleuchtung zuständige DIN-Norm EN 13201 um die Angabe von Maximalwerten bei der Beleuchtung angepasst werden, momentan sind nur Minimalwerte enthalten.
- Künstliche Beleuchtung sollte generell mit dem vorrangigen Ziel der Verkehrssicherheit eingesetzt und die Zulassung zusätzlicher künstlicher Beleuchtungen noch stärker reguliert werden.

7. FORSCHUNG VERTIEFEN – WISSEN VERMEHREN – LÜCKEN SCHLIESSEN

7.1. Der Bund wird bis 2019 gemeinsam mit den Ländern ein bundesweites Insektenmonitoring entwickeln und ab 2020 erproben und umsetzen

NABU-Ergänzung

- Generell sollte ein Monitoring sämtliche Lebensräume repräsentativ und dauerhaft abdecken, wie z.B. Siedlungen, Gewässer, land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie Schutzgebiete.
- Das in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg schon begonnene Monitoring mit der erprobten und standardisierten Malaise-Fallen-Methodik muss ab 2019 möglichst bundesweit ausgedehnt werden. Dafür sollte der Bund die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.

7.2. Der Bund wird ab 2019 die Forschung zum Insektenschutz verstärken

- Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist die Bereitstellung umfassender Finanzmittel für die Grundlagenforschung (Arteninventar, Barcoding, Trait-Datenbanken).

7.3. Der Bund wird 2019 ein wissenschaftliches Monitoringzentrum zur biologischen Vielfalt einrichten, das auch zur Weiterentwicklung des Insektenmonitorings beitragen wird

NABU-Ergänzung

- Für eine Weiterentwicklung sollte die seitens des Thünen-Instituts, des Julius-Kühn-Instituts und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Erarbeitung befindliche Charakterisierung der Agrarräume Deutschlands berücksichtigt werden, um den Zustand der Biodiversität innerhalb unterschiedlicher Agrarräume anhand spezifischer Indikatorensets auch vollumfänglich überwachen zu können.
- Desweiteren sei auf die Notwendigkeit hingewiesen, die nationalen Monitoring-Ansätze auch für Monitorings auf EU- und internationaler Ebene anschlussfähig zu machen. An erster Stelle sind hierbei Initiativen wie die Essential Biodiversity Variables (EBVs) im Rahmen der Group On Earth Observations Biodiversity Observation Network (GEOBON) sowie die Biodiversity Indicator Partnership (BIP) zu nennen.
- Der Charakter als „wissenschaftliches“ Monitoringzentrum sollte sich u.a. darin manifestieren, dass die notwendigen Mittel aus Forschungsgeldern bereit gestellt werden. Zusätzlich sollte ein europäischer Monitoringverbund

geschaffen werden, in dem Deutschland mit seinem Zentrum eine Vorreiterrolle einnehmen könnte.

7.4. Der Bund wird den fachlichen und technischen Wissenstransfer zwischen Ehrenamt, Naturschutzbehörden und Wissenschaft zur Erfassung, Verbreitung und Ökologie von Insekten und zur Artenkenntnis ausweiten

NABU-Ergänzung

Um die spezifischen Erfassungsprogramme koordinieren und harmonisieren zu können, ist unbedingt auch ein Methodenleitfaden notwendig, der in enger Abstimmung mit den relevanten Behörden und einschlägigen Interessenvertretern erarbeitet wird.

7.5. Der Bund wird 2019 eine Initiative zum Ausbau der taxonomischen Kenntnisse und Forschung in Deutschland und deren Weitergabe ergreifen

NABU-Ergänzung

- Der Bund muss die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen treffen, dass eine „ordnungsgemäße“ naturkundliche, naturwissenschaftliche und naturpädagogische Tätigkeit und Nutzung von den Zugriffs- und Besitzverboten freigestellt ist. Dafür sind das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung anzupassen.
- Auch die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Sammlungstätigkeit sind deutlich zu vereinfachen um Forschung und Nachwuchsgewinnung für den Insektenschutz zu erleichtern.

8. FINANZIERUNG VERBESSERN – ANREIZE SCHAFFEN

8.3. Der Bund wird ab 2020 Mittel in Höhe von €25 Mio. / Jahr für den Insektenschutz in den einschlägigen Bundesförderprogrammen bereitstellen

NABU-Ergänzung

- Die ab 2020 für den Insektenschutz bereitzustellenden Mittel aus den genannten Bundesförderprogrammen sind insgesamt viel zu gering angesetzt. Zudem sollte die geplante Budgetierung je Bundesprogramm spezifiziert werden.
- Um neue Projekte im Bereich des Insektenschutzes anstoßen zu können, ist eine Erhöhung des BBV auf jährlich € 30 Mio. nicht ausreichend – erforderlich wären jährlich € 50 Mio.

- Allein für das BÖLN wären jährlich € 60 Mio. notwendig, um den erhöhten Forschungsbedarf und die steigende Bereitwilligkeit zur Umstellung auf den Ökolandbau ausreichend fördern zu können.

8.4. Der Bund wird ab 2019/2020 die Mittel für die Forschung zum Insektenschutz (einschließlich Ressortforschung) und für das Insektenmonitoring um €25 Mio. / Jahr erhöhen

- Um das seitens des Aktionsprogramms geplante Insektenmonitoring und die Etablierung eines Biodiversitätszentrums erfolgreich initiieren, realisieren und dauerhaft unterhalten zu können, ist der vorgesehene Forschungsetat mit jährlich € 25 Mio. viel zu gering angesetzt. Es sollte geprüft werden, ob das bereits etablierte Rahmenprogramm „Forschung für Nachhaltige Entwicklung“ (FONA) um eine Leitinitiative bzw. Förderlinie im Bereich Monitoring ergänzt und finanziell entsprechend aufgestockt werden könnte, um Monitoringprojekte im Biodiversitätsbereich zukünftig verstärkt fördern zu können.
- Zudem sollte das Aktionsprogramm konkretisieren, welches Budget im Jahr 2019/2020 jeweils für das Monitoring und für das Zentrum vorgesehen sind, da es sich dabei zunächst einmal um zwei unterschiedliche Belange handelt.

9. ENGAGEMENT DER GESELLSCHAFT BEFÖRDERN

9.3. Der Bund wird Initiativen für den Insektenschutz von Naturschutz- und Umweltverbänden, Wirtschaftsverbänden und Unternehmen, Forschung und Bildung, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Jägern, Land- und Forstwirten und deren Vernetzung unterstützen

NABU-Ergänzung

Sport- und Sozialverbände sollten ebenfalls mit beteiligt und deren Initiativen für Insekten ebenso vom Bund unterstützt werden, da hierdurch ganz andere Zielgruppen erschlossen werden können.